

Einweisung Neidlingen

1. Jeder Pilot fliegt auf eigene Verantwortung und eigenes Risiko. Der Verein schließt jegliche Haftungsansprüche aus. Fliegen dürfen nur Vereinsmitglieder und Gäste die über einen gültigen Luftfahrerschein verfügen. Dieser ist auf Verlangen den Beauftragten der Gemeinde, der Polizei, der Naturschutz- oder Forstbehörde und der Luftaufsicht zu Kontrollzwecken auszuhandigen.
2. Starts nur nach Freigabe durch den Startleiter Die Startleitung kann durch jedes Vereinsmitglied ausgeübt werden. Startleiter ist das zuletzt am Startplatz anwesende Vereinsmitglied.
3. Vor dem ersten Start hat sich jeder Pilot in die Besonderheiten des Geländes einweisen zu lassen. Gäste müssen sich bei jedem Start in das Startbuch eintragen.
4. Das Befahren von Feldwegen etc. ist sowohl am Startplatz als auch am Landeplatz verboten. Parken am Wanderparkplatz.
5. Aufbauplatz ist die Wiese rechts vom Startplatz. Hier sollte sich jeder Pilot startklar machen und erst dann den Startplatz betreten.
6. Landungen nur auf dem gekennzeichneten Landeplatz (Pfeil). Landevolte nach eigenem Ermessen.



7. Toplandungen dürfen nur von Piloten mit unbeschränktem Luftfahrerschein durchgeführt werden.
8. Bei Außenlandungen ist das betroffene Grundstück sofort zu verlassen, Außenlandungen mit Flurschäden sind unverzüglich dem Beauftragten für Luftaufsicht zu melden.
9. Das Felsgebiet „Knaupenfels“ (Steinbruch links vom Startplatz) ist ganzjährig weiträumig (200 m) zu umfliegen.
10. Unfälle und andere Störungen sind sofort den Beauftragten für Luftaufsicht Bastian Cubasch (015158516978)oder Michael Limbacher (015156964613) mitzuteilen.

11. Das Gelände befindet sich innerhalb des Segelflugssektor „Alb Nord“, Der kontrollierte Luftraum (D) beginnt in 4500 ft MSL (1370m), Einflug in den Sektor nur bei entsprechender Höhenfreigabe und dauernder HÖRBEREITSCHAFT auf der Segelflug ATIS 134.500. Starts sind nur mit funktionsfähigen Flugfunk oder Flugfunkempfänger erlaubt. Zuwiderhandlungen gefährden die Gelände auf der Alb und werden mit Flugverbot geandet. Für die Sektoren ALB SÜD und ALB OST sind die Obergrenzen von 7500 ft (2280 m) zwingend einzuhalten.
12. Startberechtigt sind die Vereinsmitglieder vom DGCW- Neidlingen und die zwei weiteren Vereine der Haltergemeinschaft Neuffen-Nord mit Aufkleber am Helm.
13. Gästeregulung: Die Gemeinde ist damit einverstanden, dass ab der Flugsaison 2002 auch Nicht- Mitglieder des DGCW sogenannte „Gäste“ das Startgelände nutzen dürfen. Voraussetzung dafür ist, dass Gäste stets und nur in Begleitung eines Vereinsmitglieds vom DGCW starten dürfen, dem sie persönlich bekannt sind und für den sich das jeweilige Mitglied im Flugtagebuch verantwortlich zeichnet. Die dann fälligen 3€ Tagesgebühr sind dann dem jeweiligen DGCW Mitglied zu entrichten. Der Betrag wird dann am Jahres Ende vom jeweiligen Konto abgebucht.
13. Eine gewerbliche Nutzung des Geländes (Schulung, Tandemflüge etc.) ist nicht zulässig.
14. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Flugbetriebsordnung können vom Verein mit entsprechenden Maßnahmen wie Flugverbot usw. geahndet werden.
15. Wichtige Telefonnummern bei Baumlandungen etc.:
Bergwacht Wiesensteig Mobil: 01 73 / 6 64 0726
Bergwacht Wiesensteig Geschäft: 0 73 35 / 65 89
DRK Leitstelle Göppingen: 0 71 61 /19 222
DRK Leitstelle Kirchheim: 0 70 21 /19 222
Polizeirevier Kirchheim: 0 70 21 /50 10
Notrufnummer 112

Ich habe die Regelungen zum Fluggelände Neidlingen gelesen und akzeptiert:

Datum: _____ Unterschrift: _____

